



Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 18.10.1989 als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Quakenbrück eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Die Traufenhöhe der zweigeschossigen Gebäude darf, gemessen von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand, das Maß von 6,60 m nicht überschreiten.

Quakenbrück, den 7.11.1989

W. Hebe
Bürgermeister als Ratsvorsitzender



Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung v. 30.07.1981)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 MI Mischgebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 0.8 Geschößflächenzahl
 0.4 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 o Offene Bauweise
 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
 Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 Straßenbegrenzungslinie
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

HINWEIS:

Das Landesamt für Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, daß die ausführenden Bau-firmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen sind. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich der Stadt- oder Kreisverwaltung zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück, Stadt

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Quakenbrück Flur 13
 Feldvergleich vom 26.10.88 Az.: V 2067/88
 Katasteramt Osnabrück, den 29.11.88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Kataster-gesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.10.1988...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13. Okt. 1989

KATASTERAMT OSNABRÜCK
W. Hebe
 Unterschrift Vermessungsoberrat



1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 55 "HASESTRASSE"
STADT QUAKENBRÜCK
 LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.9.1988 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 7.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 7.11.1989

Stadtdirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 31.5.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 31.5.1990 rechtsverbindlich geworden. Quakenbrück, den 31.5.1990

W. Hebe
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.5.1989 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1.7.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 18.7.1989 bis 18.8.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Quakenbrück, den 7.11.1989

Stadtdirektor



Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

W. Hebe
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.10.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 7.11.1989

Stadtdirektor



Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den

W. Hebe
 Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11(3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 2. APR. 1990

Landkreis Osnabrück
 Der Oberkreisdirektor
 in Vertretung



PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257

W. Hebe